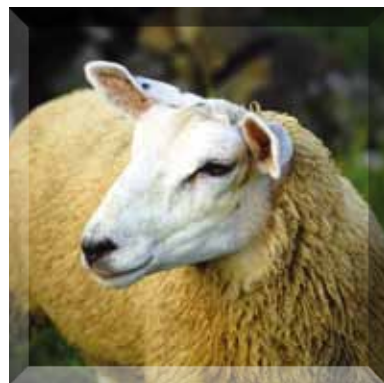
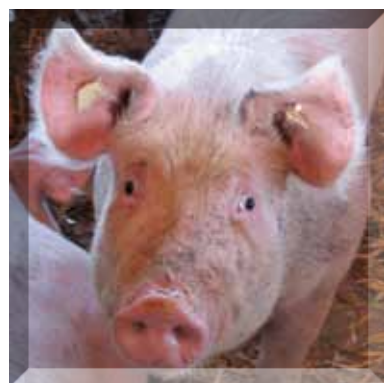
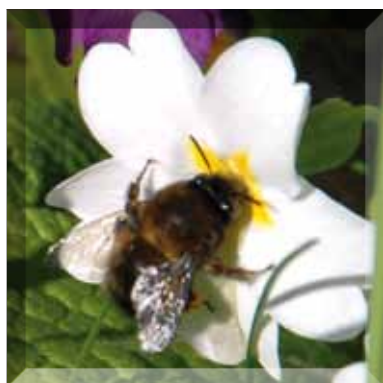


# Leitfaden Tierarzneimittel

Stabsstelle Ernährungssicherheit



für Halter von Tieren,  
die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

# Inhaltsverzeichnis

Die Qualität muss stimmen! Umgang mit Arzneimitteln	3
Wer darf was? Bezug und Anwendung von Arzneimitteln	4
Arzneimittelabgabe durch den Tierarzt und Arzneimittelbezug durch den Tierhalter	5
Abgabefristen für Arzneimittel: 31-Tage-Regelung und 7-Tage-Regelung	6
Für den Notfall – Sonderregelung zur Abgabe	7
Tierarzneimittel zur Anwendung über das Futter oder das Trinkwasser	8
Impfstoffe – ein Ausflug ins Tierseuchenrecht	9
Wenn der Schreibtisch ruft – Dokumentation und Nachweise	10
Lückenlose Aufzeichnung – Bestandsbuch & Co	11
Specials für Pferdefans – Equidenpass und Tierarzneimittel	12
Tierarzneimittelüberwachung bei landwirtschaftlichen Betrieben	13
Rechtsgrundlagen und Informationsquellen	14

## Inhalt

Jede Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, kann Auswirkungen auf die Qualität der gewonnenen Lebensmittel haben. Daher hat der Gesetzgeber weitreichende Regelungen getroffen, um die ordnungsgemäße Anwendung von Arzneimitteln sicherzustellen. Vor allem Tierarzt und Landwirt sind hierbei in der Verantwortung, dem Verbraucherschutz Rechnung zu tragen.

Mit dieser Broschüre informiert die Stabsstelle Ernährungssicherheit über die für den Tierhalter wichtigen Vorschriften im Umgang mit Tierarzneimitteln.

# Die Qualität muss stimmen!

## Umgang mit Arzneimitteln

### Verfalldatum

Abgelaufene Arzneimittel sind auszusortieren und zu entsorgen – sie können nicht mehr verwendet werden, da ihre Wirkung nicht mehr gewährleistet werden kann. Nach Anbruch der Arzneimittel verkürzt sich die Haltbarkeit.

### Lagerungshinweise

Einige Arzneimittel müssen gekühlt und vor Licht geschützt aufbewahrt werden. Entsprechende Hinweise finden sich auf dem Arzneimittel. Es sollte beachtet werden, ob z. B. ein Arzneimittel im Kühlschrank aufbewahrt werden muss. Kühlpflichtige Arzneimittel können unwirksam werden, wenn sie ungekühlt aufbewahrt werden.

### Tierart

Arzneimittel dürfen nur für die auf der Packungsbeilage angegebenen Tierarten angewendet werden. Eine Verwendung für eine andere als die angegebene Tierart darf nur der Tierarzt anordnen, da dies z. B. Auswirkungen auf die Wartezeit hat.

### Dosierung und Dauer der Anwendung von Arzneimitteln

Auch hier gilt: Die Angaben des Tierarztes sind zu befolgen. Bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die unabhängig vom Tierarzt eingesetzt werden, ist die Dosierungsanweisung des Herstellers unbedingt einzuhalten, da es sonst kann es zu einer Änderung der Wirkung und der Wartezeit kommen kann.

### Wartezeit

Die Wartezeit muss unbedingt eingehalten werden. Für jeden Wirkstoff gibt es eine bestimmte Zeit, bis er im Körper abgebaut ist – so lange darf kein Lebensmittel von dem behandelten Tier gewonnen werden.

### Achtung!

Manchmal ist es erforderlich, eine längere als die auf der Packung angegebene Wartezeit einzuhalten – es ist also unbedingt die Anweisung des Tierarztes beachten!

Sauberkeit ist das A und O bei der Arzneimittelaufbewahrung und -anwendung. Deshalb: Arzneimittel in geschlossenen Schränken aufbewahren, von anderen Mitteln getrennt.

**Darauf achten, dass Injektionsflaschen, Spritzen und Kanülen nicht verschmutzt sind.**

# Wer darf was?

## Bezug und Anwendung von Arzneimitteln

Je nachdem, um welche „Kategorie“ von Arzneimitteln es sich handelt, gelten unterschiedliche Vorschriften über deren Bezug und Anwendung. Ob ein Arzneimittel apotheken- oder verschreibungspflichtig ist, steht auf der Packung.

Auch bei apothekenpflichtigen **homöopathischen Arzneimitteln** gilt, dass sie unabhängig von einer tierärztlichen Verordnung bei Lebensmittel liefernden Tieren nur angewendet werden dürfen, wenn sie laut Packungsbeilage für die jeweilige Tierart bestimmt sind. Die Anwendungsvorschriften auf der Packung sind auch hier einzuhalten.

### freiverkäuflich

Bezug auch in Drogerien, Tierfachhandel, Versandhandel

Keine Dokumentationspflicht der Arzneimittelanwendung durch den Tierhalter

**Beispiel:**  
Vaseline

### apothekenpflichtig

Bezug vom Tierarzt bzw. in der Apotheke

Anwendung nach der Behandlungsanweisung des Tierarztes bzw. nach der Packungsbeilage (Zulassung für die jeweilige Tierart beachten!)

Eintragung in die „Tierhalterdokumentation“ (siehe verschreibungspflichtige Arzneimittel)

**Beispiel:**  
Homöopathika, z. T. Vitamine

Restmengen von verschreibungspflichtigen Medikamenten dürfen nur nach einer erneuten Behandlungsanweisung des Tierarztes verwendet werden („Null-Beleg“).

### verschreibungspflichtig

Bezug nur vom Tierarzt oder auf dessen **Verschreibung** in der Apotheke

Anwendung nur nach Behandlungsanweisung (Abgabebeleg) des Tierarztes für **den jeweiligen Einzelfall**

Dokumentationspflicht der Arzneimittelanwendung durch den Tierhalter

**Beispiel:**  
Antibiotika, Entzündungshemmer, Entwurmungsmittel

Auch Rohstoffe (Chemikalien) sind z. T. apotheken- oder verschreibungspflichtig (selbst wenn sie aus dem Agrar- oder Chemiehandel bezogen werden können). Es ist verboten, solche Substanzen (z. B. Acetylsalicylsäure (ASS), Salicylsäure, Kupfer- und Zinksulfat oder Isoxsuprin) zu beziehen, um sie als Arzneimittel anzuwenden (Straftat!).

# Arzneimittelabgabe durch den Tierarzt und Arzneimittelbezug durch den Tierhalter

## APOTHEKENMONOPOL

Der Grundsatz lautet: Arzneimittel dürfen nur von Apotheken abgegeben werden („Dispensierrecht“). Um aber eine schnelle Versorgung der Tiere zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber eine Ausnahme zugelassen.

## DISPENSIERRECHT

Der Tierarzt darf ebenfalls Arzneimittel beziehen und abgeben – er hat ein „eingeschränktes Dispensierrecht“. Eingeschränkt deshalb, weil er das Dispensierrecht nur unter Einhaltung strenger Vorschriften ausüben darf, bei deren Nichtbeachtung er sich strafbar macht.

## BEHANDLUNG

Der Tierarzt darf Arzneimittel nur für die von ihm behandelten Tiere abgeben. Eine Behandlung, so die Vorschriften, schließt eine Untersuchung in angemessenem Umfang sowie die Kontrolle der Anwendung und des Behandlungserfolgs ein. Um also ordnungsgemäß zu behandeln, muss der Tierarzt in den Bestand kommen, das Tier bzw. den Bestand untersuchen, eine Diagnose stellen und ein geeignetes Arzneimittel auswählen. Dabei hat der Tierarzt strenge Vorschriften zu beachten, denn nicht jedes Arzneimittel darf bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, jederzeit angewendet werden. Er muss präzise Anweisungen zur Anwendung des Arzneimittels bei dem jeweiligen Tier oder der Tiergruppe geben und schließlich nach Abschluss der Behandlung kontrollieren, ob das Behandlungsziel erreicht wurde.

Der Tierarzt darf keine Arzneimittel abgeben, ohne dass er selbst eine Diagnose gestellt hat. Es ist also nicht möglich, dass der Tierarzt dem Tierhalter verschreibungspflichtige Medikamente (z. B. Antibiotika) für eine „Notapotheke“ abgibt, falls irgendein Tier plötzlich erkrankt. Bei einer solchen Abgabe auf Vorrat handelt es sich nach dem Arzneimittelgesetz um eine Straftat.

Eine Abgabe im Voraus hingegen steht im Zusammenhang mit der Behandlung des Tierarztes und ist in besonderen Einzelfällen möglich.

# Abgabefristen-Regelung

Arzneimittel dürfen vom Tierarzt nur in der Menge abgegeben werden, die tatsächlich für die Tiere, die er als behandlungsbedürftig erkannt hat, benötigt wird. Eine Abgabe auf Vorrat ist nicht möglich.

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen vom Tierhalter bei Lebensmittel liefernden Tieren nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall angewendet werden. Die Behandlung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ohne konkrete Behandlungsanweisung stellt nach dem Arzneimittelgesetz eine **Straftat** dar.

**Die 7-Tage-Regelung** gilt für **systemisch wirkende Antibiotika**.

## 31-TAGE-REGELUNG

Der Tierarzt darf alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel – mit Ausnahme der systemisch wirkenden Antibiotika – maximal zur Anwendung innerhalb der auf die Abgabe folgenden **31 Tage** an den Tierhalter abgeben. Es sei denn, die Zulassungsbedingungen sehen eine längere Anwendungsdauer vor. Eine **erneute** Verschreibung oder Abgabe von Arzneimitteln für weitere 31 Tage ist lediglich unter der Voraussetzung möglich, dass der Tierarzt bei den behandelten Tieren bzw. dem behandelten Bestand eine **weitere** Untersuchung vornimmt.

## 7-TAGE-REGELUNG

Arzneimittel, die antimikrobiell wirksame Stoffe enthalten (sog. Antibiotika) und ihre Wirkung „**systemisch**“ entfalten, dürfen vom Tierarzt nur für einen Behandlungszeitraum von **7 Tagen** verschrieben oder abgegeben werden. Dabei versteht man unter systemisch wirkenden Arzneimitteln solche, die ihre Wirkung nicht nur dort entfalten, wo man sie anwendet. Hierunter fallen Antibiotika, die man spritzt oder die oral eingegeben werden, z. B. über Futter oder Tränke.

Diese Regelung gilt, sofern die Zulassungsbedingungen der Arzneimittel nicht eine längere Anwendungsdauer vorsehen. Systemisch wirkende Antibiotika dürfen für erneute 7 Tage nur abgegeben werden, sofern die letzte Untersuchung des Tieres oder des Tierbestandes für denselben Behandlungsfall nicht mehr als 31 Tage zurückliegt.

Lokal wirksame Antibiotika sind hauptsächlich am Ort der Anwendung wirksam, z. B. Uterusstäbe, Trockensteller oder Salben. Für sie gilt die 31-Tage-Regelung.

Ziel ist es, durch festgesetzte Betreuung und Auswertung aller verfügbaren Daten langfristig eine Verbesserung der Bestandsgesundheit und eine Reduzierung des Arzneimitelesatzes zu erreichen.

Auch im Rahmen der monatlichen Begutachtung gilt für den Tierarzt natürlich, dass Medikamenten nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung abgegeben werden dürfen.

**Keine Abgabe auf Vorrat!**

# Für den Notfall – Sonderregelung zur Abgabe

## **ABGABE IM VORAUS**

Im Einzelfall kann bereits bei der Untersuchung und der Diagnose durch den Tierarzt festgestellt werden, dass weitere Tiere erkranken werden und ebenso einer sofortigen Behandlung bedürfen. Grundlage hierfür müssen belegbare und nachvollziehbare Erfahrungswerte des Tierarztes für den konkreten Bestand bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse zum Krankheitsverlauf sein. Dies kann z. B. bei einer hochansteckenden Kälbergrippe der Fall sein. Hier kann der Tierarzt ausnahmsweise Arzneimittel bereits für die Tiere abgeben, die am Tag des Besuchs noch nicht erkrankt sind. Auch bei dieser Abgabe von Arzneimitteln muss er die Abgabefristen einhalten. Er muss den Behandlungserfolg kontrollieren und anhand seiner Untersuchungsergebnisse über eine eventuelle weitere Verwendung von nicht verbrauchten Arzneimittelresten entscheiden.

Von einer solchen „Abgabe im Voraus“ ist die verbotene „Abgabe auf Vorrat“ zu unterscheiden.

## **ARZNEIMITTELBEZUG**

Der Tierhalter darf für seine Tiere apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel nur in Apotheken oder bei dem behandelnden Tierarzt erwerben. Apothekenpflichtige Arzneimittel, z. B. Homöopathika, dürfen auch ohne tierärztliche Verschreibung in der Apotheke bezogen werden. Diese sind jedoch ausschließlich gemäß der Packungsbeilage anzuwenden und dürfen nur bei den Tierarten eingesetzt werden, für die sie zugelassen oder registriert sind. Der Bezug von Tierarzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere über das Internet bzw. über den Versandhandel ist grundsätzlich verboten. Von diesen Regelungen ausgenommen sind die freiverkäuflichen Arzneimittel.

# Tierarzneimittel zur Anwendung über das Futter oder das Trinkwasser

Für verschriebene Fütterungsarzneimittel und für OAF gibt es keine Ausnahme von der Abgabefristenregelung – es sei denn, die Zulassung der Arzneimittel sieht eine längere Behandlungsdauer vor. Die Anwendung von Fütterungsarzneimitteln und OAF ist zu dokumentieren.

Wer arzneimittelhaltige Futtermittel anwendet muss sicherstellen, dass es keine **Verschleppungen** gibt, um die Entstehung von Arzneimittel-Rückständen oder Resistenzen zu vermeiden.

## **Deshalb unbedingt darauf achten, dass**

- ➔ keine Restmengen im Fütterungssystem verbleiben,
- ➔ mit Arzneimitteln vermischtes Futter getrennt von anderem Futter gelagert wird und gekennzeichnet ist,
- ➔ Arzneimittel möglichst erst am Ende des Fütterungssystems eingemischt werden,
- ➔ das Fütterungssystem nach der Einmischung von Arzneimitteln gereinigt wird,
- ➔ ausschließlich die Tiere, die behandelt werden müssen, Zugang zu diesem Futter haben.

Bei der Behandlung von Tiergruppen oder dann, wenn Arzneimittel wiederholt verabreicht werden müssen, können die Tiere auch über das Futter oder über das Trinkwasser behandelt werden. Insbesondere bei Atemwegs- oder Durchfallerkrankungen von Schweinen können Fütterungsarzneimittel oder oral anzuwendende Fertigarzneimittel (**OAF**) zum Einsatz kommen. Die Arzneimittelgabe mit dem Futter oder über das Trinkwasser ist natürlich genauso zu dokumentieren wie die Injektion eines Arzneimittels oder andere Arzneimittelanwendungen.

## **FÜTTERUNGSSARZNEIMITTEL**

Die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln ist seit dem 01.01.2006 nur noch bei Fütterungsarzneimittelherstellern mit einer Herstellungserlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz erlaubt. Dabei wird auf Verschreibung des Tierarztes die benötigte Menge des Fütterungsarzneimittels aus einem Futtermittel und einer Arzneimittelvormischung hergestellt und das fertige Fütterungsarzneimittel wird vom Hersteller an den Tierhalter geliefert. Arzneimittelvormischungen dürfen nicht direkt an den Tierhalter zur Einmischung in das Futter auf dem Hof abgegeben werden.

## **ORAL ANZUWENDEDE FERTIGARZNEIMITTEL**

Diese Arzneimittel werden vom Tierarzt abgegeben und je nach Präparat mit dem Futter oder über das Trinkwasser verabreicht. Das OAF ist vor jeder Fütterung entweder frisch anzumischen und mit einem Teil der Ration zu verabreichen oder direkt über das Futter zu geben. Dabei ist sicherzustellen, dass jedes Tier auch die ihm zugedachte Dosis aufnimmt.



# Impfstoffe – ein Ausflug ins Tierseuchenrecht

Tierimpfstoffe unterliegen nicht dem Arzneimittelrecht, sondern dem Tierseuchenrecht. Daher gelten z. T. andere Bestimmungen. Für Impfstoffe gilt folgender Grundsatz:

## Impfstoffe dürfen nur von Tierärzten angewendet werden!

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Impfstoffe aber auch an gewerbs- oder berufsmäßige Tierhalter zur eigenen Anwendung abgegeben werden. Hobbyhalter fallen nicht unter diese Regelung.

Bedingung für die Abgabe von Impfstoffen an gewerbs- oder berufsmäßige Tierhalter ist eine fortlaufende **tierärztliche Betreuung** und die **Anzeige** beim zuständigen Veterinäramt durch den abgebenden Tierarzt:

Vor der erstmaligen Abgabe von Impfstoffen muss der Tierarzt dem Tierhalter einen detaillierten **Anwendungsplan** aushändigen und ihn über impfspezifische Sachverhalte (wie z. B. Anwendung, Impfreaktion und Nebenwirkungen) aufklären. Des Weiteren muss er vor jeder weiteren Abgabe die **Impfindikation** und **Impffähigkeit** feststellen und nach der Impfung den Bestand zu einem geeigneten Zeitpunkt (mindestens vierteljährlich) kontrollieren.

Für den Tierhalter ist vorgeschrieben, eine **Dokumentation** unverzüglich nach der Anwendung mit folgendem Inhalt zu führen:

- a. Bezeichnung des Mittels und dessen Chargenbezeichnung sowie die bezogene Menge,
- b. Zeitpunkt der Anwendung sowie die Art, die Anzahl und die nähere Bezeichnung der Tiere, an denen das Mittel angewendet worden ist,
- c. Namen der Person, welche die Anwendung durchgeführt hat.

Zudem sind tierärztliche Verschreibungen oder Rechnungen zum Nachweis der Herkunft der Impfstoffe mit dem Anwendungsplan einschließlich der Dokumente über die Anwendung mind. 5 Jahre aufzubewahren. Nicht verwendete Impfstoffreste sind unschädlich zu beseitigen. Etwas Nebenwirkungen sind dem Tierarzt oder der Behörde mitzuteilen.

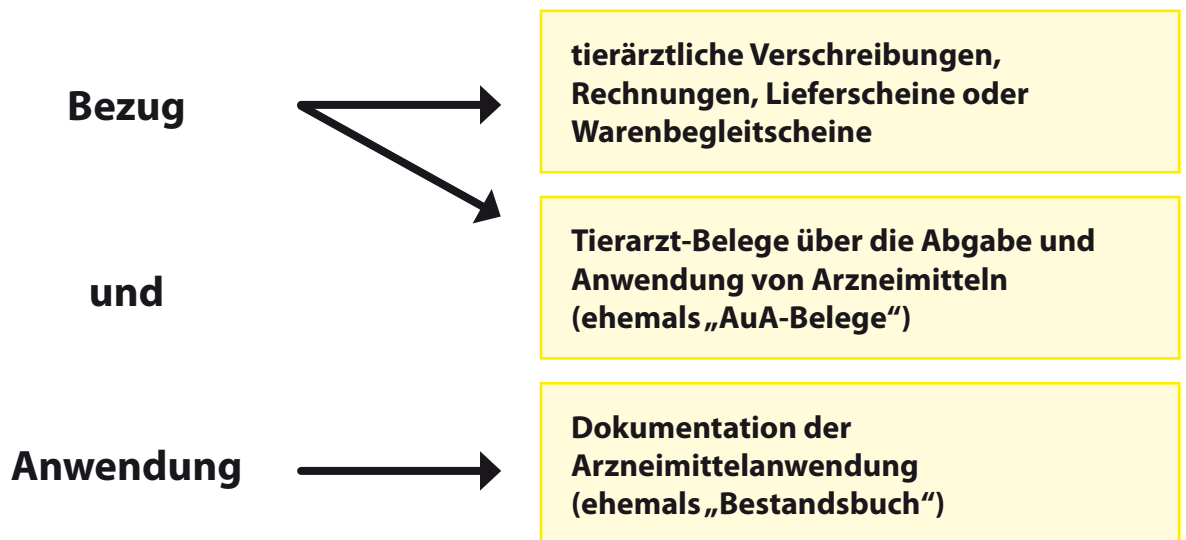
Es gibt ein Abgabeverbot von Impfstoffen bei **anzeigepflichtigen Tierseuchen** (ausgenommen solche bei Geflügel und Fischen) und bei von der **Tierseuchenkasse** geförderten Impfungen.

# Wenn der Schreibtisch ruft

## – Dokumentation und Nachweise

Der Tierhalter muss über die für Lebensmittel liefernde Tiere bezogenen und/oder angewandten Arzneimittel (auch Homöopathika) Nachweise führen über Lieferant, Art und Menge der Arzneimittel. Die Nachweise sind fünf Jahre aufzubewahren. Dies gilt nicht für freiverkäufliche Arzneimittel.

Dabei handelt es sich um Nachweise über:



Während aus Quittungen und Rechnungen die Bezugsquelle sowie die Art und Menge der Arzneimittel hervorgehen, wird in der Arzneimittelanwendungsdokumentation (ehemaliges „Bestandsbuch“) die Anwendung am jeweiligen Tier vermerkt.

Mit dem „Bestandsbuch“ wird EU-Recht umgesetzt. Das von der EU geforderte „Register zur Dokumentation des Medikamenteneinsatzes“ setzt sich zusammen aus

Auch wenn man in der Apotheke Tierarzneimittel kauft (z. B. Homöopathika), muss man die Quittungen aufheben und die Anwendung in das „Bestandsbuch“ eintragen.

- ↘ dem **Tierarzt-Beleg**, den der **Tierarzt** bei jeder Behandlung und Abgabe von Arzneimitteln dem Tierhalter unverzüglich aushändigt. Eine ausschließliche tierärztliche Anwendung kann dieser auch gleich direkt in das „Bestandsbuch“ eintragen oder dort abheften und
- ↘ dem **„Bestandsbuch“**, das der **Halter** der Tiere für **alle** im Betrieb gehaltenen Lebensmittel liefernden Tiere führt. „Bestandsbuch“ und Tierarzt-Belege müssen übersichtlich, allgemein verständlich und zeitlich geordnet aufbewahrt werden.

# Lückenlose Aufzeichnung – Bestandsbuch & Co.

Anstatt der Ohrmarkennummer kann auch eine stallspezifische Kennzeichnung eingetragen werden, wenn diese eindeutig der Ohrmarke zuzuordnen ist. Die letzten 5 Ziffern der Ohrmarke identifizieren das Tier eindeutig.

Bestandsbuchführung geht auch per EDV!  
Die Daten müssen unveränderlich sein (wie bei Buchhaltungsprogrammen).

## Arzneimittelanwendungsdokumentation

Name und Anschrift des Tierhalters:		Anton Andermann Dorfstraße 1 12345 Beispielshausen								
Anzahl, Art und Identität der Tiere	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung/ in der Wartezeit	Arzneimittelbezeichnung	Nr. des tierärztl. Anwendungs- und Abgabebeleges	Datum der Anwendung					Wartezeit	Name der anwendenden Person
				verabreichte Menge des Arzneimittels						
Kalb 56789	Kälberstall	Injektionslösung „A“ 2 %	A11111	23.02.11	24.02.11	25.02.11	26.02.11	27.02.11	essb. Gewebe: 6 Tage	Meier
				20 ml	20 ml	20 ml	20 ml	20 ml		
Kalb 56789	Kälberstall	Injektionslösung „B“	A11111	22.02.11	23.02.11	24.02.11	25.02.11	26.02.11	essb. Gewebe: 3 Tage	Meier
				3 x 5 ml	3 x 5 ml	3 x 5 ml	3 x 5 ml	3 x 5 ml		
Kuh 12345 Kuh 23456 Kuh Luise	Laufstall	Trockensteller „C“	A11111	01.03.08					essb. Gewebe: 40 Tage Milch: 2 Tage	A. Huber
				je 4 Injektoren						
80 Aufzuchtferkel à 10 kg Bucht 5 + 6 Flatdeck	Flatdeck	oral applizierbares Fertigarzneimittel „D“	A11111	22.02.11	23.02.11	24.02.11	25.02.11	26.02.11	essb. Gewebe: 2 Tage	A. Huber
				2 x tgl. 80 g	2 x tgl. 80 g	2 x tgl. 80 g	2 x tgl. 80 g	2 x tgl. 80 g		
Saugferkel von 3 Sauen, Bucht 1, 4, 5 Abferkelstall	35 Ferkel Abferkelstall 1, 4, 5	Eisen-Injektionslösung	A11111	26.02.11					0 Tage	A. Huber
				je 1 ml						
90 Saugferkel, abferkelgruppe 2, behandelte blau markiert	Abferkelstall	Schmerzmittel „E“	A11111	23.02.11					essb. Gewerbe: 5 Tage	Emma Huber
				je 0,3 ml						

Die kleinste gemeinsam behandelte Einheit ist zu beschreiben, also Einzeltier, Gruppe oder der gesamte Stall.

Standort und Kennzeichnung (z. B. Farbmarkierung) müssen, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, die gesamte Wartezeit über eindeutig sein.

Auch bei einer Wartezeit von 0 Tagen ist eine Eintragung in die Dokumentation vorzunehmen.

Der Tierarzt muss bei jeder Arzneimittelabgabe den Tierarzt-Beleg vollständig ausfüllen und unverzüglich dem Tierhalter aushändigen. Bei ausschließlicher tierärztlicher Anwendung kann dieser die Daten auch umgehend in das „Bestandsbuch“ eintragen bzw. der Anwendungsbeleg kann direkt im „Bestandsbuch“ abgeheftet werden. Die Verantwortung der Dokumentationsführung liegt aber weiterhin beim Tierhalter!

Alle Nachweise sind übersichtlich, in jedem Bestand des Betriebes, allgemein verständlich und zeitlich geordnet, in Bezug auf den gesamten Bestand oder auf Einzeltiere bzw. Tiergruppen, zu führen.

# Specials für Pferdefans

## – Equidenpass & Tierarzneimittel

Die Eintragung von Medikamenten in den Equidenpass ersetzt nicht den Eintrag in das „Bestandsbuch“!

Vom Pferdehalter dürfen **generell** selbstständig neben freiverkäuflichen nur apothekenpflichtige Arzneimittel **für Pferde** eingesetzt werden. Alle anderen Arzneimittel dürfen nur über den Tierarzt oder auf dessen Verschreibung hin bezogen und nach dessen Behandlungsanweisung verwendet werden.

Seit dem 1. Januar 2010 müssen alle Equiden, wie z. B. Pferde und Esel, einen Equidenpass besitzen. Seit dem 1. Juli 2009 werden alle Einhufer mittels Transponder gekennzeichnet. Vorher durchgeführte Kennzeichnungen (z. B. Heißbrand) behalten ihre Gültigkeit, ein zusätzliches „chippen“ dieser Tiere ist also nicht erforderlich. Auch die bereits ausgestellten Equidenpässe bleiben selbstverständlich gültig.

Pferde gelten nach deutschem und EU-Recht als Lebensmittel liefernde Tiere („zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“), auch wenn der Zweck, zu dem sie gehalten werden, meist ein ganz anderer ist. Daher dürfen bei Pferden nur für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassene Arzneimittel angewendet werden.

Mit einem Eintrag in Abschnitt IX Teil II des Equidenpasses kann der Eigentümer, verfügungsberechtigte Tierhalter, oder verantwortliche Tierarzt festlegen, dass der Equide „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ ist. Dies ist unwiderruflich, auch bei einem Besitzerwechsel. Ist im Equidenpass noch kein Arzneimittelanhang enthalten, oder wurde noch kein Equidenpass ausgestellt (z. B. bei Saugfohlen), gilt der Equide automatisch als Tier, das der Gewinnung von Lebensmitteln dient.

### **Equide zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt**

Die Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln („Bestandsbuch“) ist erforderlich!

Bei diesen Tieren dürfen für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Zusätzlich dürfen für Pferde wesentliche Stoffe der sogenannten „Positivliste“ (Anhang der Verordnung (EG) 1950/2006) angewendet werden. Die Anwendung dieser Stoffe muss dann vom Tierarzt in Abschnitt IX Teil III des Equidenpasses eingetragen werden und es gilt eine Wartezeit von mindestens sechs Monaten.

### **Equide von der Schlachtung ausgenommen**

Es ist kein „Bestandsbuch“ erforderlich!

Der Tierarzt kann Arzneistoffe auswählen und einsetzen wie für andere Tiere, die nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind (z. B. Hunde und Katzen).

# Überwachung des Tierarzneimittelverkehrs in landwirtschaftlichen Betrieben

Das Arzneimittelgesetz stellt die Grundlage der Überwachung dar. Die Kontrollen werden in Baden-Württemberg von den Veterinärämtern oder der Stabsstelle Ernährungssicherheit durchgeführt. Die Kontrolleure sind nach dem Arzneimittelgesetz befugt, die Betriebsräume zu besichtigen, Unterlagen einzusehen, Auskünfte zu verlangen, vorläufige Anordnungen zu treffen, Proben zu nehmen (auch vom Tier) und ggf. Arzneimittel sicherzustellen. Der Tierhalter ist verpflichtet, bei der Kontrolle die erforderliche Unterstützung zu leisten, darf aber die Auskunft verweigern, wenn er sich selbst belasten würde.

Bei der Kontrolle wird nach einer einheitlichen Verfahrensanweisung vorgegangen.

Betriebe, die „zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel erwerben oder anwenden“, unterliegen der **Überwachung** durch die zuständige Behörde (§ 64 Arzneimittelgesetz).

## Im Wesentlichen werden folgende Bereiche kontrolliert:

### ↳ Lagerung der Arzneimittel

- Hygiene?
- Kühlpflicht?
- Verfalldatum?

### ↳ Art der Arzneimittel

- Zugelassen?
- Menge gerechtfertigt?

### ↳ Bezug der Arzneimittel

- Tierarzt-Belege
- Belege über Arzneimittelbezug aus der Apotheke
- Durchschriften der Verschreibungen für Fütterungsarzneimittel
- Tierarztrechnungen
- ggf. Anzeigen nach Tierimpfstoff-VO

### ↳ Anwendung der Arzneimittel Dokumentation (Qualität und Plausibilität):

- „Bestandsbuch“, ggf. Impfbuch
- Tierarztrechnungen
- ggf. Probenahme vom Tier

# Rechtsgrundlagen und Informationsquellen

## **Für den Tierhalter wichtige arzneimittelrechtliche Vorschriften:**

- Arzneimittelgesetz
- Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung)
- Tierseuchengesetz
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 470/2009  
Verordnung (EU) Nr. 37/2010

## **Informationen im Internet:**

Gesetzestexte  
[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)  
[www.vetion.de](http://www.vetion.de)  
[www.juris.de](http://www.juris.de)

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz  
[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)

Regierungspräsidium Tübingen  
[www.rp-tuebingen.de](http://www.rp-tuebingen.de)

**Bei speziellen Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Veterinäramt.**

## Impressum

**Herausgeber:**  
Stabsstelle Ernährungssicherheit  
Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
Telefon: 07071 757-0  
E-Mail: [poststelle@rpt.bwl.de](mailto:poststelle@rpt.bwl.de)

**Redaktion:**  
Stabsstelle Ernährungssicherheit  
Bilder: Vera Schmid-Dannert

**Gestaltung:**  
Susanne Eißler, Regierungspräsidium Tübingen

5. Auflage, März 2011





**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Stabsstelle Ernährungssicherheit • Regierungspräsidium Tübingen • Konrad-Adenauer-Straße 20 • 72072 Tübingen  
Telefon: 07071 757-0 • E-Mail: [poststelle@rpt.bwl.de](mailto:poststelle@rpt.bwl.de) • [www.rp-tuebingen.de](http://www.rp-tuebingen.de)